

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
6. Mai 2003

Resolution 1478 (2003)

**verabschiedet auf der 4751. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001, 1395 (2002) vom 27. Februar 2002, 1400 (2002) vom 28. März 2002, 1408 (2002) vom 6. Mai 2002, 1458 (2003) vom 28. Januar 2003, 1467 (2003) vom 18. März 2003 sowie seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2003 (S/2003/466),

Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1458 (2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 25. Oktober 2002 (S/2002/1115) und vom 24. April 2003 (S/2003/498),

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias sowie der LURD und anderer bewaffneter Rebellengruppen, namentlich über die Beweise dafür, dass die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,

mit Genugtuung über die Resolution A/RES/57/302 der Generalversammlung vom 15. April 2003 und über die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats, mit Genugtuung über den Beginn des Kimberley-Prozesses am 1. Januar 2003 und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Internationale Kontaktgruppe für Liberia nach wie vor unternehmen, um auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region hinzuwirken, insbesondere über die Ernennung des ehemaligen Präsidenten Nigerias, Abubakar, zum Vermittler in dem Konflikt in Liberia,

Kenntnis nehmend von den positiven Auswirkungen des Rabat-Prozesses auf den Frieden und die Sicherheit in der Subregion, und alle Länder der Mano-Fluss-Union dazu ermutigend, den Rabat-Prozess durch weitere Treffen und erneute Zusammenarbeit wiederzubeleben,

die zivilgesellschaftlichen Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluss-Union, *dazu aufrufend*, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beizutragen,

unter Begrüßung des am 26. April 2003 in Togo abgehaltenen Gipfeltreffens der Präsidenten Liberias und Côte d'Ivoires und diese ermutigend, den Dialog fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, insbesondere an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone umfassend zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja beschlossene ECOWAS-Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) und seine Verlängerung ab 5. Juli 2001 (S/2001/700),

tief besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen in Liberia sowie über die ernste Instabilität in Liberia und den Nachbarländern, einschließlich Côte d'Ivoires,

feststellend, dass die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, namentlich Rebellen in Côte d'Ivoire und ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront (RUF), die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Resolution 1343 (2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;

2. *stellt besorgt fest*, dass das von der Regierung Liberias entsprechend der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343 (2001) aktualisierte Luftfahrzeugregister nach wie vor nicht operativ ist;

3. *betont*, dass die in Ziffer 1 genannten Forderungen darauf abzielen, zur Konsolidierung und Sicherung des Friedens und der Stabilität in Sierra Leone beizutragen und friedliche Beziehungen zwischen den Ländern der Region aufzubauen und zu stärken;

4. *fordert* alle Staaten in der Region, insbesondere die Regierung Liberias, *auf*, aktiv an allen regionalen Friedensinitiativen mitzuwirken, insbesondere denjenigen der ECOWAS, der Internationalen Kontaktgruppe, der Mano-Fluss-Union und des Rabat-Prozesses, und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für diese Initiativen;

5. *fordert* die Regierung Liberias und die LURD *auf*, unverzüglich bilaterale Verhandlungen über eine Waffenruhe unter der Schirmherrschaft der ECOWAS und der Vermittlung des ehemaligen Präsidenten Nigerias, Abubakar, aufzunehmen;

6. *betont* seine Bereitschaft, in Fällen von Reisen, die zu einer friedlichen Lösung des Konflikts in der Subregion beitragen könnten, Ausnahmen von den mit Ziffer 7 a) der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen zu genehmigen;

7. *begrüßt* die Zustimmung der Regierung Liberias zu dem geänderten Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Liberia und fordert die Regierung auf, konstruktiv auf die Erklärung des Rates vom 13. Dezember 2002 (S/PRST/2002/36) einzugehen;

8. *fordert* die Regierung Liberias und alle Parteien, insbesondere die LURD und die anderen bewaffneten Rebellengruppen, *auf*, die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit für das Personal der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden und sexuelle Gewalt und Folter zu verhindern;

9. *verlangt erneut*, dass alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls Wege zu prüfen, wie die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;

10. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen während eines weiteren Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 7. Mai 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft bleiben werden und dass der Rat vor dem Ablauf dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

11. *erinnert* daran, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen für alle Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an jegliche Empfänger in Liberia, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure, wie etwa der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie (LURD), gelten;

12. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) und mit Ziffer 17 dieser Resolution verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung des in Ziffer 25 genannten Berichts der Sachverständigengruppe, des in Ziffer 20 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der ECOWAS, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) (im Folgenden "der Ausschuss") und des Ausschusses nach Resolution 1132 (1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen, insbesondere der Schlussfolgerungen seiner bevorstehenden Mission nach Westafrika, zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist;

13. *fordert* die Regierung Liberias *erneut auf*, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festzulegen, die transparent, international verifizierbar und mit dem Kimberley-Prozess voll vereinbar ist, und dem Ausschuss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;

14. *beschließt* ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343 (2001), dass die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuss dem Rat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der über den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, dass eine wirksame und international verifizierbare Regelung vorliegt, die voll in Kraft treten und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;

15. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, die dazu in der Lage sind, *abermals auf*, der Regierung Liberias und den anderen

diamantenexportierenden Ländern in Westafrika bei ihren jeweiligen Herkunftszeugnisregelungen Hilfe anzubieten;

16. *ist der Auffassung*, dass die von der Regierung Liberias gemäß Ziffer 10 der Resolution 1408 (2002) veranlassten Prüfungen nicht den Nachweis erbracht haben, dass die aus dem liberianischen Schiffs- und Unternehmensregister und der liberianischen Holzindustrie gewonnenen Einkünfte der Regierung Liberias für legitime soziale, humanitäre und Entwicklungszwecke und nicht unter Verstoß gegen die Resolution 1408 (2002) verwendet werden;

17. *beschließt*,

a) dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für einen Zeitraum von 10 Monaten die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;

b) dass diese Maßnahmen am 7. Juli 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft treten, sofern der Rat nichts anderes beschließt;

c) dass der Rat am Ende dieses Zeitraums von 10 Monaten einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

18. *beschließt*, bis zum 7. September 2003 zu prüfen, wie etwaige humanitäre oder sozioökonomische Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen am besten möglichst gering gehalten werden können, einschließlich der Möglichkeit, die Wiederaufnahme der Holzausfuhren zu genehmigen, um humanitäre Programme zu finanzieren, unter Berücksichtigung der in Ziffer 25 erbetenen Empfehlungen der Sachverständigengruppe und der in Ziffer 19 erbetenen Bewertung durch den Generalsekretär;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. August 2003 einen Bericht über die möglichen humanitären oder sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. Oktober 2003 einen Bericht vorzulegen, und danach in sechsmonatigen Abständen, dabei Informationen aus allen einschlägigen Quellen heranzuziehen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) und der ECOWAS, und darin anzugeben, ob Liberia den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Forderungen zu verifizieren;

21. *bittet* die ECOWAS, dem Ausschuss regelmäßig über alle Aktivitäten Bericht zu erstatten, die von ihren Mitgliedern gemäß der Ziffern 10 und 17 und in Durchführung dieser Resolution unternommen werden, insbesondere über die Durchführung des in der Präambel zu dieser Resolution genannten ECOWAS-Moratoriums für Kleinwaffen und leichte Waffen;

22. *fordert* die Staaten der Subregion auf, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von Söldner-tätigkeiten zu verstärken und die Wirksamkeit des ECOWAS-Moratoriums zu verbessern, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, der ECOWAS zu diesem Zweck Hilfe zu gewähren;

23. *fordert* alle Konfliktparteien in der Region *auf*, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbestimmungen in die Friedensabkommen aufzunehmen;

24. *ersucht* den Ausschuss, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzuführen und sein in Ziffer 14 a) bis h) der Resolution 1343 (2001) sowie in Resolution 1408 (2002) festgelegtes Mandat weiter wahrzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von fünf Monaten eine aus höchstens sechs Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die erforderliche Bandbreite an Fachkenntnissen zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe verfügen, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverständs der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1458 (2003), mit den folgenden Aufgaben:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und den Nachbarstaaten durchzuführen, um die Befolgung der in Ziffer 1 genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und etwaige Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen, einschließlich Verstöße unter Beteiligung von Rebellenbewegungen, zu untersuchen und einen Bericht darüber zu verfassen;

b) zu untersuchen, ob Einkünfte der Regierung Liberias unter Verstoß gegen diese Resolution verwendet werden, mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen, die etwaige Abzweigungen von für zivile Verwendungszwecke vorgesehenen Mitteln auf die liberianische Bevölkerung haben;

c) die möglichen humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen zu bewerten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. August 2003 Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie solche Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss spätestens bis zum 7. Oktober 2003 einen Bericht mit Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere dazu, wie die Wirksamkeit der Durchführung und Überwachung der in Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) genannten Maßnahmen verbessert werden kann, einschließlich etwaiger Empfehlungen betreffend die Ziffern 28 und 29,

und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

26. *ersucht* die in Ziffer 25 genannte Sachverständigengruppe, so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, den betroffenen Staaten zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und Unternehmen, insbesondere die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach den Resolutionen 1343 (2001), 1395 (2002), 1408 (2002) und 1458 (2003) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen befolgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171 (1998), 1306 (2000) und 1343 (2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;

28. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, einschließlich Angehöriger der LURD oder anderer bewaffneter

Rebellengruppen, von denen der Ausschuss unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen festgestellt hat, dass sie gegen Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) verstoßen haben, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

29. *ersucht* den Ausschuss, unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen ein Verzeichnis der Luft- und Seeschiffahrtsgesellschaften einzurichten, zu führen und zu aktualisieren, deren Flugzeuge und Schiffe unter Verstoß gegen Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) benutzt wurden;

30. *fordert* alle Mitgliedstaaten der ECOWAS auf, mit der Sachverständigengruppe bei der Benennung solcher Flugzeuge und Schiffe voll zusammenzuarbeiten und insbesondere die Gruppe über jede Durchreise von Flugzeugen und Schiffen durch ihr Hoheitsgebiet zu informieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen die Ziffer 5 der Resolution 1343 (2001) benutzt werden;

31. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, die Anflugkontrollstelle des internationalen Flughafens Robertsfield dazu zu ermächtigen, dem Fluginformationsgebiet Conakry regelmäßig statistische Daten über die gemäß Ziffer 29 aufgelisteten Flugzeuge zu übermitteln;

32. *beschließt*, die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen vor dem 7. November 2003 und danach alle sechs Monate zu überprüfen;

33. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und alle interessierten Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der in Ziffer 25 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen melden;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
